

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Freitag den 27. Brachmonat 1851.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

Hagenbuch.

G e s e t z

betreffend die Wahl, Amtsdauer und Entschädigung der zürcherischen Mitglieder des Ständerathes.

Der Große Rath

nach Einsicht der Art. 69 und 72 der Bundesverfassung, auf den Antrag des Regierungsrathes verordnet:

§ 1. Die Wahl der zwei Mitglieder, welche der Kanton Zürich in den Ständerath abzuordnen hat, steht dem Großen Rathe zu. Sie werden für die gleiche Amtsdauer ernannt und erhalten die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder des Nationalrathes.

§ 2. Dieses Gesetz, durch welches der Artikel 12 des Beschlusses des Großen Rathes betreffend die von dem Kanton Zürich zu treffenden Wahlen in die Bundesversammlung vom 4. Weinmonat 1848 aufgehoben wird, tritt unmittelbar nach dessen Erlaß in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 24. Brachmonat 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

G. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesefsammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Freitags den 27. Brachmonat 1851.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

Hagenbuch.
